

83. Ist der Art. 1340 Code civil auch auf — dem französischen Rechte unbekannte und deshalb nichtige — Schenkungen von Todes wegen anzuwenden?

II. Civilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1894 i. S. E. u. Gen. (Rl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. II. 194/94.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht bayersb.

Sophie D., Mitglied der Genossenschaft der Schul- und Krankenschwestern vom heiligen Geist zu Marienhof bei Moselweiß, Bezirk Koblenz, hatte mit sechs anderen Mitgliedern dieser Genossenschaft im Jahre 1888 einen notariellen Vertrag vollzogen, wodurch die Vertragsschließenden eine Gesellschaft in Ansehung des Erwerbes aus ihrer Arbeitshätigkeit sowie des eingebrachten und des noch zu erzielenden Vermögens und Gewinnes gründeten; sie verpflichteten sich darin zu gegenseitiger Alimentation und bestimmten in Art. 7 des Vertrages, daß die Erben verstorbener Mitglieder von der Haftung für die Schulden der Gesellschaft gegenüber den überlebenden Gesellschafterinnen frei sein sollten, daß diese Erben dagegen auch keine Ansprüche gegen die letzteren, insbesondere keine Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen hätten, letzteres vielmehr den übrigen Gesellschafterinnen ausschließlich verbleibe. Nachdem Sophie D. im Jahre 1891 verstorben war, verzichtete deren Bruder als einziger und nächster Intestaterte durch notarielle Erklärung zu Gunsten der überlebenden Gesellschafterinnen und zu Gunsten der Genossenschaft auf seine Rechte an dem Nachlasse und dem Gesellschaftsvermögen. Das Erbschaftssteueramt zu Koblenz forderte darauf von den verbliebenen sechs Schwestern die Erbschaftssteuer mit 8 Prozent vom Gesellschaftsanteile der Sophie D. im Betrage von 1563 *M.* Nachdem die Zahlung unter Vorbehalt geleistet war, erhoben die Schwestern Klage auf Rückzahlung. In erster Instanz wurde die Klage zugesprochen, in zweiter abgewiesen. Das Oberlandesgericht nahm an, der Gesellschaftsvertrag verfolge offensichtlich den Zweck, der religiösen Genossenschaft den Mangel der juristischen Persönlichkeit zu ersetzen, ihr nämlich ein zum Abschlusse von Rechtsgeschäften geeignetes Rechtssubjekt zu schaffen und so für die Genossenschaft den Erwerb und Besitz von Eigentum — insbesondere mit Rücksicht auf die eingeführte Grundbuchordnung — zu ermöglichen, weiter derselben das vorhandene und noch zu erwerbende Vermögen zu sichern und dauernd zu erhalten. Der Art. 7 des Vertrages enthalte keine Nebenbedingung des Gesellschaftsvertrages, sondern, wie näher dargelegt wird, eine Schenkung auf den Todesfall. Diese Schenkung sei als eine dem französisch-rheinischen Rechte unbekannt Form einer letztwilligen Vermögenszuwendung nichtig; die Nichtigkeit habe aber nach Art. 1340 Code civil geheilt werden können und sei thatsächlich durch die Erklärung des einzigen Intestat-

erben geheißt worden. Somit sei den Klägerinnen ein Legat zu teil geworden, welches sie nach § 1 des preußischen Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 mit 8 Prozent versteuern müßten.

Die von den Klägerinnen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen; das Reichsgericht erklärte die Auslegung des Art. 7 des Gesellschaftsvertrages durch das Oberlandesgericht für nicht revisibel und bejahte obige Frage aus folgenden

Gründen:

... „Die ... Annahme des Oberlandesgerichtes, die vorliegende Schenkung auf den Todesfall sei nach Art. 968 Code civil (vgl. auch Art. 943 daselbst) absolut nichtig, unterliegt keinem Bedenken.

Daß nicht bloß nichtige Schenkungen unter Lebenden, sondern auch dergleichen Verfügungen auf den Todesfall nach Maßgabe des Art. 1340 Code civil heilbar seien, hat der jetzt erkennende Senat noch kürzlich in dem Urteile vom 9. Oktober 1894 i. S. Wf. w. D. (Rep. II. 178/94),¹ in Übereinstimmung mit einem früheren gelegentlichen Aussprache,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 Nr. 100 S. 363 unten, angenommen; daran ist festzuhalten.

Weiter sind auch die von der Revision in anderer Richtung gegen die Anwendbarkeit des Art. 1340 vorgebrachten Bedenken nicht als begründet anzuerkennen. Diese Gesetzesstelle unterscheidet nicht zwischen Verfügungen, die nur anfechtbar, und solchen, die absolut nichtig sind, in letzterer Beziehung auch nicht, ob Nichtigkeit wegen Mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Form oder deshalb vorliege, weil die Verfügung sich als eine dem französischen Rechte unbekannt ergebe. Nach der allgemein lautenden Schlußbestimmung des Artikels (... soit les vices de forme soit toute autre exception) muß als Wille des Gesetzgebers angenommen werden, daß der Erbe die Befugnis habe, nach eröffneter Erbschaft allen Verfügungen des Erblassers, gleichviel mit welcher Nichtigkeit dieselben behaftet seien, durch Bestätigung oder freiwillige Erfüllung zur vollen Rechtswirksamkeit zu verhelfen. Hierbei kann als einzige Schranke gemäß Art. 6 Code civil nur die anerkannt werden, daß die Verfügung des Erblassers nicht gegen ein

¹ S. oben Nr. 82 S. 333.

die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten betreffendes Gesetz verstoße. Daß letzteres im vorliegenden Falle nicht zutreffe, hat nun aber der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum festgestellt, und dagegen werden auch von der Revision Angriffe nicht erhoben.“ . . .